



**GEMEINDE DIEGTEN**  
Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061 976 12 12  
**4457 DIEGTEN**  
gemeinde@diegten.ch

## Gesuch / Bewilligung für Grab- und Tiefbauarbeiten

### Gesuchsteller

Name: .....

Strasse: .....

PLZ-Ort: .....

E-Mail: .....

Tel.-Nr.: .....

### Unternehmer

Name: .....

Strasse: .....

PLZ-Ort: .....

E-Mail: .....

Tel.-Nr.: .....

### Beschreibung der Arbeiten

Benützungsort: .....

Beanspruchte Fläche: Länge ..... x Breite ..... = ..... m<sup>2</sup>  
**bitte Plan beilegen**

Benützungsdauer: Beginn ..... Ende:.....

Grund der Benützung: .....

Betrifft  Strasse und / oder  Trottoir

Die beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** auf Seite 3 werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....



**GEMEINDE DIEGTEN**  
Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061 976 12 12  
**4457 DIEGTEN**  
gemeinde@diegten.ch

## Bewilligung

Dem Gesuchsteller werden die Grab- und Tiefbauarbeiten gemäss Gesuch

- bewilligt  
 nicht bewilligt

Für den Grundeigentümer  
**IM NAMEN DES GEMEINDERATES:**  
Der Präsident:            Die Verwalterin:

Diegten, .....

R. Ritter

C. Binggeli

Kopie z.K. an:

- Feuerwehr Bölchen
- Entsorgungsdienstleister
- GRG Ingenieure AG



**GEMEINDE DIEGTEN**  
Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061 976 12 12  
**4457 DIEGTEN**  
gemeinde@diegten.ch

### Allgemeine Bedingungen

1. Grundlage für die Bewilligung ist das Strassenreglement der Gemeinde Diegten vom 16. März 2015. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist **mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn im Doppel** einzureichen an:
  - Gemeindeverwaltung Diegten, Zälghagweg 55, 4457 Diegten
  - oder**
  - per E-Mail an [gemeinde@diegten.bl.ch](mailto:gemeinde@diegten.bl.ch)
2. Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:
  - Vermessungsamt / Grundbuchgeometer Geocad + Partner, Gitterlistrasse 10, 4410 Liestal
  - GGA / Kabelfernsehen
  - Wasser- und Abwasserleitungen Gemeinde Diegten, v.d. GRG Ingenieure AG, Gelterkinden
  - Elektrische Leitungen EBL, Liestal
  - Telefon-Leitungen Swisscom, Basel
  - Für Schäden an den Leitungen haftet der Gesuchsteller.
3. Als integrierende Bestandteile gelten:
  - Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA) – Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
  - Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)
4. Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.
5. **Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein.** Zurückstellung des Belageinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.
6. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.
7. Belagsaufbau: Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:
  - Dilaplast an den Belagsränder
  - Tragschicht Fahrbahn: 10 cm AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N), 3 cm AC 8 N
  - Tragschicht Trottoir: 7 cm AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N), 3 cm AC 8 N
8. Diese Bewilligung ist in einem Exemplar am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen dem Gemeinderat vorzuweisen.